



Gemeinde Ehenbichl

Schulweg 10

A-6600 Ehenbichl

Tel: 05672/62083 Fax: 05672/65792

E-Mail: gemeinde@ehenbichl.tirol.gv.at

DVR:0468568

Ehenbichl, den 30.05.2018

Verordnung über das Halten von Hunden sowie den Leinenzwang für Hunde in der Gemeinde Ehenbichl

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehenbichl hat mit Beschluss vom 03.05.2018 aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2014 und des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Halten von Hunden

(1) Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen („Verwahrer“), haben dafür zu sorgen, dass außerhalb geschlossener Ortschaften und Ortsteile Hunde nicht unbeaufsichtigt herumlaufen.

(2) Als geschlossene Ortschaft und Ortsteile im Sinne dieser Verordnung gelten die Gebiete innerhalb der jeweiligen Ortstafeln, sowie alle Gebiete nach § 2 Abs. 21 Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 187/2014.

§ 2

Kinderspielplätze

Es ist verboten, öffentliche Kinderspielplätze mit Hunden zu betreten oder Hunde, mit denen man sich in der Öffentlichkeit bewegt, nicht am Betreten öffentlicher Kinderspielplätze zu hindern.

§ 3

Hundekotaufnahmepflicht

(1) Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen („Verwahrer“), haben dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Kot ihrer Hunde verunreinigt wird.

(2) Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen („Verwahrer“), sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.

§ 4

Leinenzwang

- (1) Damit das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind Hunde
- a. innerhalb der geschlossenen Ortschaft und Ortsteile, ausgenommen innerhalb von privaten Gebäuden oder ausreichend eingefriedeten Grundstücken, sowie
 - b. Auf allen Wiesen, Feldern und Wegen an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.
- (2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Rettungshunde sowie Jagd- und Hirtenhunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 5

Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2014 mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2000,- (Euro) geahndet.
- (2) Verstöße gegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014 mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- (Euro) geahndet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2018 in Kraft.

Gemeinde Ehenbichl, am 30.05.2018

Der Bürgermeister

Wolfgang Winkler



angeschlagen am: 30.05.2018

abgenommen am: